

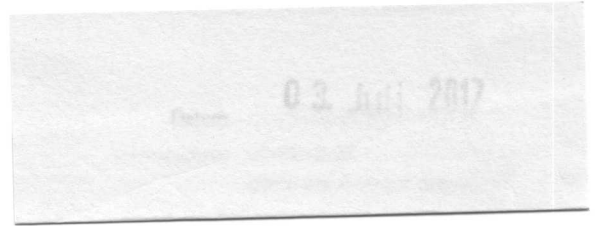


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DER MINISTER

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn
Gerhard Kleinböck MdL
Metzgergasse 1
68526 Ladenburg



Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Lieber Gerhard,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2017 zu Problemen, die mit dem Anstieg der Gänsepopulationen in Verbindung stehen, und ihre Vorschläge für Maßnahmen zur Verminderung dieser Problematik.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) beobachtet die Entwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Gänsepopulationen aufmerksam. Wie in der Antwort des MLR auf Ihre Kleine Anfrage (Drucksache 16/2075) bereits dargestellt, sind Stadtgänse vom Gänsebestand in der offenen Landschaft zu trennen. Von einer besonderen Schadensproblematik in der Landwirtschaft, wie diese in den nördlichen Bundesländern auftritt, wo häufig Schwärme von mehreren tausend Gänsen eine einzige Fläche beäsen, kann derzeit noch nicht gesprochen werden. Die jagdrechtlichen Bestimmungen erlauben in Baden-Württemberg in der offenen Landschaft eine Regulation der Bestände außerhalb der für die Reproduktion relevanten Zeiträume. In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus die Schonzeiten durch Einzelanordnung weiter beschränkt werden, um übermäßige Schäden in der Landwirtschaft abzuwenden.

Die Konflikte, die in Siedlungsbereichen und auf Erholungsflächen auftreten können, sind dem MLR bekannt. Allerdings zeigt eine bei den nachgeordneten Behörden durchgeführte Umfrage, dass sich die von Ihnen angesprochenen Probleme im Wesentlichen auf Kommunen im Norden Baden-Württembergs beschränken.

Von einer „Gänseplage in Baden-Württemberg“ kann meines Erachtens nicht gesprochen werden.

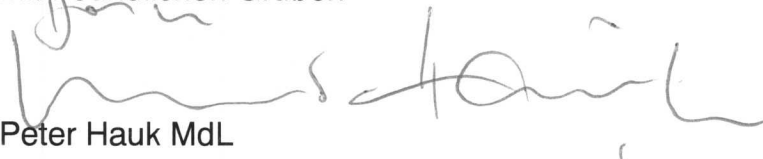
Bei der Regulation von Gänsebeständen in Siedlungsbereichen sind Vorgaben mehrerer Rechtskreise zu beachten. Diese hängen unter anderem davon ab, ob die jeweiligen Gänsearten dem Jagdrecht unterliegen oder ob naturschutzrechtliche Bestimmungen Anwendung finden. Nach den jagdrechtlichen Bestimmungen ruht die Jagd in befriedeten Bezirken, wozu die Grundflächen innerhalb eines Siedlungsbereichs vielfach gehören (§ 13 Abs. 1 JWMG). Die von Ihnen vorgeschlagenen Gelegebehandlungen bei den Grau-, Nil- und Kanadagänsen fallen unter das Jagdrecht und sind nur in Ausnahmefällen ohne Zustimmung der jagd ausübungs berechtigten Person bzw. in bestimmten Fällen nur auf Antrag von Eigentümerinnen, EigentümerN oder Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke möglich.

Dem MLR ist auch das vielfach unterschätzte Konfliktpotenzial des Themas bekannt. Initiativen zur Regulation von städtischen Gänsebeständen scheiterten vielfach an massiver öffentlicher Kritik und mussten letztlich ohne Erfolg abgebrochen werden. Betroffenen Kommunen ist daher zu empfehlen, dass im Rahmen eines moderierten Runden Tisches, in den alle von den Stadtgänsen betroffenen Gruppen eingebunden sind, ein Konsens zum weiteren Vorgehen erarbeitet wird. Im Rahmen eines solchen lokalen Runden Tisches konnten bisher i.d.R. situationsangepasste Lösungen gefunden, die die Konflikte nachhaltig entschärften.

Aufgrund der skizzierten Komplexität des Themas beauftragte das MLR in den Jahren 2010, 2013 und 2016 dem Arbeitsbereich Wildtierökologie und Wildtiermanagement der Universität Freiburg Jagdabgabemittel mit der Durchführung von Untersuchungen zum Thema Wildtiere im Siedlungsbereich. Ein Ergebnis dieser Untersuchungen wird u.a. ein Beratungsleitfaden zur Unterstützung der Kommunen zum Thema Wildtiere im Siedlungsraum sein.

Darüber hinaus wird das Thema von den Jagdbehörden und den Wildforschungseinrichtungen weiterhin im Rahmen des einzurichtenden Wildtiermonitorings aufmerksam verfolgt und ggf. in einem der kommenden Wildtierberichte aufgegriffen werden. In diesem Zusammenhang können dann landesweite Empfehlungen und Maßnahmen dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Hauk MdL